

Regierungsratsbeschluss

vom 28. Februar 2012

Nr. 2012/426

Dulliken/Obergösgen/Däniken: Kantonaler Nutzungsplan mit Rodungsgesuch (Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften) – Vorgezogene Hochwasserschutzmassnahmen Aare 1. - 3. Etappe (Wässrig / Oberi Ei / Unteri Ei / Dänikerstrasse / Walkistrasse) / Behandlung der Einsprachen

1. Ausgangslage

1.1 Allgemeines

Nach den grossen Aareabflüssen in den Jahren 1999 und 2001 und den gleichzeitig hohen Wasserständen in den Jurarandseen hat der Kanton Solothurn die Abflussverhältnisse zwischen dem Bielersee und der Stadt Aarau nachrechnen lassen. Die bezüglich Überflutung kritischen Aareabschnitte befinden sich zwischen Olten und der Stadt Aarau. Für diesen Abschnitt wurden die Gefahrenkarten erstellt und das Schadenpotential ermittelt («Hochwassersicherheit Aare Olten-Aarau, Gefahrenkarte und Schadenpotential»; Schälchli, Abegg + Hunzinger, Januar 2006). Gleichzeitig wurden Massnahmenvorschläge zum Schutz gegen Überflutungen in einem Hochwasserschutzkonzept («Hochwassersicherheit Aare Olten-Aarau, Massnahmen Hochwasserschutz, Modellberechnungen und Konzept»; Schälchli, Abegg + Hunzinger, Dezember 2005) erarbeitet. Als massgebende Ausbauwassermenge wurde das Szenario «HQ₁₀₀ Kraftwerke ausser Betrieb» definiert. Dabei wird angenommen, dass das gesamte anfallende Wasser eines im Mittel alle 100 Jahre wiederkehrenden Hochwassers («HQ₁₀₀») über den ursprünglichen Aarelauf abgeleitet werden muss, und dass kein Abfluss über den Kraftwerkkanal erfolgt. Als massgebender Hochwasserabfluss für die wesentlichen Betrachtungen wurde ein HQ₁₀₀ von 1'200 m³/s zu Grunde gelegt.

Das Konzept berücksichtigt eine Kombination von Massnahmentypen. Zum Vergrössern des Abflussprofils und der Abflusskapazität sind Massnahmen am Gerinne (Gerinneaufweitung, Seitengerinne, Flutmulde) vorgesehen. Um grossflächige Überflutungen in den Siedlungsraum zu verhindern, sind Schutzbauten am Ufer (Dämme, Mauern, Höherlegen von Strassen und Wegen, Terrainanpassungen) unumgänglich. Beschränkt sich das Schutzdefizit auf einzelne Gebäude oder ist das Anheben der Uferlinie nicht möglich, kommen Objektschutzmassnahmen zum Einsatz.

Die geplanten Massnahmen sollen in mehreren Etappen ausgeführt werden. Die Etappierung berücksichtigt das vorhandene Schadenpotenzial sowie die Materialbewirtschaftung. Ursprünglich war vorgesehen, die Massnahmen in Fliessrichtung auszuführen und entsprechend mit den Arbeiten in den Gemeinden Olten und Winznau zu beginnen. Aufgrund des Hochwassers vom 8./9. August 2007 wurde von dieser Etappierung abgewichen. Zurzeit werden nach Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2009/1496 die Hochwasserschutzdämme in den Gemeinden Gretzenbach, Schönenwerd und Niedergösgen realisiert. Mit dem vorliegenden RRB sollen nun die entsprechenden Hochwasserschutzdämme im Abschnitt Dulliken/Obergösgen/Däniken festgelegt werden. Alle diese Schutzbauten führen zu einer Verbesserung des Hochwasserschutzes in den Gebieten mit dem grössten Schadenpotenzial. Anschliessend werden die weiteren Massnahmen nach der ursprünglichen Planung umgesetzt.

Im Rahmen der Projektierungsarbeiten wurden im Nachgang zum Hochwasser im Sommer 2007 die massgebenden Hochwasserabflüsse aufgrund aktualisierter statistischer Auswertungen neu bestimmt. Im Vergleich mit den bisherigen Resultaten ergaben sich höhere Abflussmengen und ein neuer Wert für den Hochwasserabfluss HQ_{100} von $1'400 \text{ m}^3/\text{s}$. Da die anschliessende Überarbeitung der Wasserspiegelberechnung unter Berücksichtigung neuer Eichparameter anhand des Hochwassers 2007 annähernd gleiche Wasserspiegel ergab, sind keine Anpassungen gegenüber dem Konzept bzgl. der Dammhöhen erforderlich.

Es gilt nun, den Gestaltungs- und Erschliessungsplan für die Schutzbauten im Abschnitt Dulliken/Obergösgen/Däniken zu genehmigen und eine Kostenteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden vorzunehmen. Das Projekt über diesen Abschnitt musste aufgrund von Einsprachen überarbeitet werden und liegt daher später als die Projekte in Gretzenbach, Schönenwerd und Niedergösgen zur Genehmigung vor. Aufgrund der baulichen Unabhängigkeit von den übrigen Projekten ist die losgelöste Behandlung problemlos möglich.

Mittlerweile laufen - nebst den vorgezogenen Dammpjekten - auch die Planungs- und Projektierungsarbeiten der gesamten Hochwasserschutzmassnahmen Aare zwischen Olten und Aarau auf Hochtouren. Darin werden alle übrigen Massnahmen nach Hochwasserschutzkonzept - welche vor allem Massnahmen am Gerinne, aber auch weitere Schutzbauten am Ufer oder Empfehlungen für Objektschutz umfassen - mit zunehmendem Detaillierungsgrad bearbeitet. Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan, das Bauprojekt sowie die damit verbundenen weiteren Untersuchungen befinden sich seit Frühjahr 2011 in der kantonalen Vorprüfung. Nach der Anhörung von Bund und Gemeinden sowie den daraus sich ergebenden Projektvereinigungen kann voraussichtlich Mitte 2012 die öffentliche Auflage erfolgen. In den Folgejahren werden die Massnahmen etappiert realisiert.

1.2 Öffentliche Planauflage

Das Bau- und Justizdepartement (BJD) hat gestützt auf §§ 68 lit. e und 69 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) i.V.m. §§ 34 und 38 ff. des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) unter dem Titel „Kantonaler Nutzungsplan mit Rodungsgesuch (Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften) – Vorgezogene Hochwasserschutzmassnahmen Aare 1. - 3. Etappe (Wässrig/Oberi Ei/Unteri Ei/Dänikerstrasse/Walkistrasse)“ im Amtsblatt Nr. 43 vom 29. Oktober 2010 und in den örtlichen Publikationsorganen die öffentliche Auflage folgender Pläne publiziert:

22855 / 31 A	Vorgezogene Hochwasserschutzmassnahmen Aare, Dulliken 1. Etappe, Objekt B-R2, Wässrig / Oberi Ei / Unteri Ei Detail-Bauprojekt, Situation 1:500
22855 / 32 A	Vorgezogene Hochwasserschutzmassnahmen Aare, Dulliken 1. Etappe, Objekt B-R2, Unteri Ei / Wässrig Detail-Bauprojekt, Situation 1:500
22855 / 33 A	Vorgezogene Hochwasserschutzmassnahmen Aare, Obergösgen 1. Etappe, Objekt B-R2, Unteri Ei / Wässrig Detail-Bauprojekt, Situation 1:500
22855 / 34 A	Vorgezogene Hochwasserschutzmassnahmen Aare, Obergösgen 1. Etappe, Objekt B-R2, Wässrig Detail-Bauprojekt, Situation 1:500
22855 / 35 A	Vorgezogene Hochwasserschutzmassnahmen Aare, Obergösgen 2. + 3. Etappe, Objekt B-R3 + B-R4, Dänikerstrasse Detail-Bauprojekt, Situation 1:500

22855 / 36 A	Vorgezogene Hochwasserschutzmassnahmen Aare, Däniken 3. Etappe, Objekt B-R4, Walkistrasse Detail-Bauprojekt, Situation 1:500
22855 / 37 A	Vorgezogene Hochwasserschutzmassnahmen Aare 1. - 3. Etappe, Objekt B-R2, B-R3, B-R4 Detail-Bauprojekt, Normalprofile 1:50
22855 / 38 A	Vorgezogene Hochwasserschutzmassnahmen Aare 1. Etappe, Objekt B-R2, Wässerig / Oberer Ei / Unterer Ei / Wässerig Detail-Bauprojekt, Querprofile 1 - 17, 1:50
22855 / 39 A	Vorgezogene Hochwasserschutzmassnahmen Aare 1. - 3. Etappe, Objekt B-R2, B-R3, B-R4, Wässerig / Dänikerstr. / Walkistr. Detail-Bauprojekt, Querprofile 18 - 36, 1:50
22855 / 40 A	Vorgezogene Hochwasserschutzmassnahmen Aare 1. Etappe, Objekt B-R2, Wässerig / Oberer Ei / Unterer Ei / Wässerig Detail-Bauprojekt, Längenprofil 1:500 / 50
22855 / 41 A	Vorgezogene Hochwasserschutzmassnahmen Aare 2. + 3. Etappe, Objekt B-R3 + B-R4, Dänikerstrasse / Walkistrasse Detail-Bauprojekt, Längenprofil 1:500 / 50
22855 / 51 A	Vorgezogene Hochwasserschutzmassnahmen Aare, Dulliken 1. Etappe, Objekt B-R2, Wässerig / Oberer Ei / Unterer Ei Situation 1:500
22855 / 52 A	Vorgezogene Hochwasserschutzmassnahmen Aare, Dulliken 1. Etappe, Objekt B-R2, Unterer Ei / Wässerig Situation 1:500
22855 / 53 A	Vorgezogene Hochwasserschutzmassnahmen Aare, Obergösgen 1. Etappe, Objekt B-R2, Unterer Ei / Wässerig Situation 1:500
22855 / 54 A	Vorgezogene Hochwasserschutzmassnahmen Aare, Obergösgen 1. Etappe, Objekt B-R2, Wässerig Situation 1:500
22855 / 55 A	Vorgezogene Hochwasserschutzmassnahmen Aare, Obergösgen 2. + 3. Etappe, Objekt B-R3 + B-R4, Dänikerstrasse Situation 1:500
22855 / 56 A	Vorgezogene Hochwasserschutzmassnahmen Aare, Däniken 3. Etappe, Objekt B-R4, Walkistrasse Situation 1:500
	Rodungsgesuch Dulliken, mit Situation 1:1'000 (beide vom 28.10.2010)
	Rodungsgesuch Obergösgen, mit Situation 1:1'000 (beide vom 28.10.2010)

Dazu lagen zur Orientierung und Erläuterung (kein Genehmigungsinhalt) folgende Berichte und Pläne auf:

- Raumplanungsbericht vom 28. Oktober 2010
Vorgezogene Hochwasserschutzmassnahmen Aare, Dulliken, Obergösgen, Däniken
(KFB AG Ingenieure und Planer)
- Kostenvoranschlag vom 28. Oktober 2010
Vorgezogene Hochwasserschutzmassnahmen Aare, Dulliken, Obergösgen, Däniken
(KFB AG Ingenieure und Planer)

- 22855 / 30: Vorgezogene Hochwasserschutzmassnahmen Aare
1. - 3. Etappe, Objekt B-R2, B-R3, B-R4
Detail Bauprojekt, Übersichtsplan 1:5'000

Die Projektunterlagen lagen vom 2. November 2010 bis und mit 1. Dezember 2010 bei den Gemeindeverwaltungen der Gemeinden Dulliken, Obergösgen und Däniken sowie beim Amt für Raumplanung, Werkhofstrasse 59, 4509 Solothurn, und beim Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, Barfüssergasse 14, 4509 Solothurn, öffentlich auf.

Innerhalb der Auflagefrist gingen Einsprachen folgender Personen ein:

- Egger Marcel, Dänikerstrasse 16, 4653 Obergösgen
- Fermeto Handels AG, Dänikerstrasse 44, 4653 Obergösgen, v. d. Rechtsanwalt Markus Spielmann, Baslerstrasse 44, Postfach 822, 4603 Olten
- Fischer Markus und Ruch Chantal, Dänikerstrasse 7, 4653 Obergösgen, v.d. Advokat Dr. Andreas C. Albrecht, c/o Vischer AG, Aeschenvorstadt 4, Postfach 526, 4010 Basel
- Müller Josef, Dorfstrasse 11c, 4657 Dulliken
- Spielmann-Fund Doris und Werner, Dänikerstrasse 28, 4653 Obergösgen
- Spielmann-Eugster Nathalie und Roland, Dänikerstrasse 26, 4653 Obergösgen

1.3 Umweltverträglichkeitsprüfung und Raumplanungsbericht

Bei der Anlage handelt es sich um wasserbauliche Massnahmen mit einem Kostenvoranschlag von knapp 4 Mio. Schweizer Franken. Sie unterliegt somit nicht der Umweltverträglichkeitsprüfung [vgl. Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV; SR 814.011), Anhang, Ziffer 30.2].

Es liegt ein Raumplanungsbericht nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) vor. Massgebliches Verfahren ist das Nutzungsplanverfahren (vgl. § 134 Abs. 3 lit. b PBG).

Bei den aufgelegten Nutzungsplänen (vgl. §§ 14 und 68 PBG) handelt es sich um Erschliessungs- (vgl. §§ 39 ff. PBG) und Gestaltungspläne mit Sonderbauvorschriften (vgl. §§ 44 f. PBG). Sie legen Hochwasserschutzmassnahmen und die Erschliessung fest. Da dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan zugleich die Bedeutung der Baubewilligung zukommt (vgl. § 39 Abs. 4 PBG), werden die Pläne mit Detailprojekten sowie Normalprofilen der Ufer ergänzt. Die Erschliessungspläne bilden insbesondere auch Rechtstitel für die Duldungspflicht nach § 42 PBG für die Hochwasserschutzmassnahmen und die Erschliessung der Ufer.

1.4 Information und Mitwirkung

Nach Vorliegen des Massnahmenkonzeptes waren die Hochwasserschutzmassnahmen bereits im Jahr 2006 jeder Gemeindebehörde einzeln vorgestellt worden. Ergänzungen und Verbesserungen wurden gemeinsam diskutiert. An den jeweiligen Sitzungen wurde auch das Alarmkonzept mit verschiedenen Alarmstufen mit der zuständigen Feuerwehr besprochen.

Im Juli 2007 wurden die geplanten Massnahmen allen betroffenen Gemeinden, den Kraftwerksbetreibern und den betroffenen Ämtern zur Stellungnahme und Mitwirkung unterbreitet. Die Anträge wurden im Rahmen des Bauprojektes mit den betroffenen Gemeinden/Ämtern besprochen und soweit möglich ins Projekt integriert.

Nach erfolgter Information und Mitwirkung der Bevölkerung im Rahmen von Orientierungsversammlungen legte das BJD vom 11. August 2008 bis am 9. September 2008 eine erste Fassung von Erschliessungs- und Gestaltungsplänen öffentlich auf.

Gegen dieselben gingen verschiedene Einsprachen ein. Das Planwerk wurde in der Folge gestützt auf diverse weitere Abklärungen sowie Gespräche mit den betroffenen Grundeigentümern und kommunalen Behörden in verschiedenen Abschnitten überarbeitet. An einer weiteren Orientierungsveranstaltung im Februar 2010 wurde den Anstössern nochmals die Möglichkeit geboten, Anregungen zum Projekt einzureichen.

Während der wiederholten öffentlichen Planaufgabe (vgl. dazu oben Ziff. 1.2) fand am 10. November 2010 in der Mehrzweckhalle Obergösgen ein Informationsanlass statt, mit der Möglichkeit, Fragen zur Planaufgabe zu stellen.

1.5 Nebenbewilligungen

1.5.1 Waldrechtliche Ausnahmegewilligungen

Für die Hochwasserschutzbauten muss stellenweise Waldareal gerodet und für den späteren Unterhalt der Hochwasserschutzdämme muss die auf den Dammflächen aufkommende Waldbestockung periodisch niedergehalten werden. Für die Rodungen ist eine Ausnahmegewilligung nach Art. 5 und für die Niederhaltung eine solche nach Art. 16 Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0) erforderlich.

1.5.2 Gewässerschutzrechtliche Bewilligung und Ausnahmegewilligung

Der Erddamm verläuft innerhalb der Grundwasserschutzzone S3 und S2 der Grundwasserfassung „Niedere Ey“ der öffentlichen Wasserversorgung der Einwohnergemeinde Dulliken. Diese Schutzzone wurde mit RRB Nr. 2376 vom 10. Dezember 2001 genehmigt.

Da das Vorhaben in der Grundwasserschutzzone S2 und S3 liegt, wurde es von den betroffenen kantonalen Fachstellen eingehend vorbesprochen, damit die gewässerschutztechnischen Anforderungen eingehalten und sichernde Massnahmen zum Schutz des Grundwassers eingeleitet werden konnten und somit die notwendige gewässerschutzrechtliche Bewilligung und Ausnahmegewilligung erteilt werden können.

1.6 Gegenstand des Projekts

Gegenstand des Projektes und mithin anfechtbar sind somit:

- die vorgenannten Nutzungspläne zu den vorgezogenen Hochwasserschutzmassnahmen Aare in Dulliken, Obergösgen und Däniken
- das Rodungsgesuch

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit und Verfahren

Für Gewässerunterhalt und wasserbauliche Massnahmen an öffentlichen Gewässern ist nach § 38 GWBA der Regierungsrat zuständig. Nach § 39 GWBA kann er die Erfüllung dieser Aufgaben delegieren. Betreffend die Aare liegt eine solche Delegation nicht vor. Ihr Unterhalt und erforderliche wasserbauliche Massnahmen obliegen folglich dem Kanton.

Öffentliche Gewässer unterstehen der Hoheit des Kantons (vgl. § 7 GWBA) und bilden entsprechend Gegenstand der kantonalen Nutzungsplanung (vgl. § 68 lit. e PBG). Die Genehmigung kantonomer Nutzungspläne obliegt dem Regierungsrat, der gleichzeitig über damit im Zusammenhang stehende Einsprachen befindet (vgl. § 69 lit. d PBG). Das Verfahren richtet sich grundsätzlich nach §§ 15 ff. PBG über den Erlass kommunaler Nutzungspläne (vgl. § 69 PBG).

Für die Erteilung der Rodungsbewilligung ist beim vorliegenden Projekt der Kanton zuständig. Da die massgebliche Rodungsfläche grösser als 5'000 m² ist, musste jedoch vorgängig das Bundesamt für Umwelt (BAFU) zum Rodungsvorhaben angehört werden (vgl. Art. 6 Abs. 1 und 2 WaG).

2.2 Projektbeschreibung

In den Gemeinden Dulliken, Obergösgen und Däniken sind Hochwasserschutzdämme/-mauern in folgenden Abschnitten geplant:

- Dulliken: Wässerig – Oberer Ei – Unterer Ei – Grundwasserpumpwerk
- Obergösgen: Grundwasserpumpwerk – Wässerig – Dänikerstrasse – Walkstrasse
- Däniken: Walkstrasse

Damit kann der Schutz für mehrere Industrie- und Gewerbebauten sowie mehrere Wohnquartiere signifikant erhöht werden. Beim Hochwasserereignis vom 8./9. August 2007 entstanden an diesen Objekten Gebäudeschäden im Umfang von über 5.7 Mio. Franken. Dazu kamen Fahrhausschäden in unbekannter Höhe.

Der Schutzdamm Dulliken-Obergösgen, Wässerig (1. Etappe) weist eine Länge von rund 1'400 m auf. Die Dammhöhen betragen je nach Abschnitt 0.40 m bis 3.15 m ab bestehendem Terrain.

Im Abschnitt Obergösgen, Dänikerstrasse (2. Etappe) wird auf einer Länge von rund 310 m ein Hochwasserschutzdamm mit einer reduzierten Höhe realisiert. Damit kann für die angrenzenden Liegenschaften ein guter Hochwasserschutz bei kleineren und mittleren Hochwasserereignissen erreicht werden.

Im östlichen Teil der Dänikerstrasse in Obergösgen (3. Etappe) wird auf einer Länge von rund 340 m eine Betonmauer zwischen Aare und Strasse erstellt. Im anschliessenden Bereich der Walkstrasse in Däniken ist ein Erddamm von ca. 70 m Länge geplant.

Es sind geschüttete Erddämme mit beidseitigen Böschungen der Neigung 2:3 und einer Kronenbreite von 2 m geplant. Die Dämme werden mit siltigem bis tonigem Kiessand schichtweise geschüttet und verdichtet. Die Böschungen und die Dammkrone werden mit einem Jutenetz versehen und auf die gesamte Fläche erfolgt eine Gras-Ansaat. Im Waldbereich werden die Böschungen abschnittsweise mit Walderde bedeckt.

Die durch die geplanten Hochwasserschutzdämme tangierten Fuss- und Fahrwegverbindungen sowie Erschliessungsstrassen werden im vorliegenden Projekt berücksichtigt. Die entsprechenden Verkehrsbeziehungen werden in geeigneter Form aufrechterhalten.

Damit die Hochwasserschutzmassnahmen im Abschnitt Dulliken/Obergösgen/Däniken realisiert werden können, müssen gemäss Rodungsgesuch insgesamt 6'743 m² Wald gerodet werden, davon 407 m² definitiv. Die Ersatzaufforstungen für die temporären Rodungen erfolgen flächengleich an Ort und Stelle; für die definitiven Rodungen sind Ersatzaufforstungen im Ausmass von insgesamt 1'755 m² in der gleichen Gegend vorgesehen.

2.3 Waldrechtliche Ausnahmbewilligungen

2.3.1 Ausnahmbewilligung nach Art. 5 WaG (Rodungsbewilligung)

a. Die mit der Realisierung der Hochwasserschutzmassnahmen verbundenen, teilweise vorübergehenden und teilweise dauernden Zweckentfremdungen von Waldareal stellen Rodungen im Sinne von Art. 4 WaG dar. Rodungen sind grundsätzlich verboten. Sie können jedoch ausnahmsweise bewilligt werden, wenn wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen, und wenn das Rodungsvorhaben die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich Standort, Raumplanung und Gefährdung der Umwelt erfüllt (Art. 5 WaG). Für jede Rodung muss Rodungersatz im Sinne von Art. 7 WaG geleistet werden.

Die Hochwasserschutzmassnahmen erfordern eine Rodung von insgesamt 6'743 m² Wald, davon 6'336 m² als temporäre und 407 m² als definitive Rodung.

b. Anhörung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) zum Rodungsgesuch:
Mit Schreiben vom 28. September 2011 (Ref. 2011.07.28-003 / K305-0731) nimmt das BAFU positiv zur Rodung und positiv zur Ersatzaufforstung Stellung unter der Voraussetzung, dass die nachfolgend aufgeführten Anträge berücksichtigt werden:

- Grundwasserschutz: Ein Teil des Erddamms befindet sich in der Grundwasserschutzzone S2, an der Grenze zur Zone S1. Nach Anhang 4 Ziff. 222 Abs. 1 lit. a GSchV dürfen in der Grundwasserschutzzone S2 keine Anlagen erstellt werden. Allerdings kann die Behörde Ausnahmen gestatten, sofern wichtige Gründe vorliegen (etwa wenn der Standort aufgrund des Zwecks der Anlage zwingend vorgegeben ist oder wenn ein öffentliches Interesse die Anliegen des Grund- und Trinkwasserschutzes überwiegt) und jegliche Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann.
- Der Bau des Damms wird die Trinkwasserfassung besser gegen Überschwemmungen schützen; somit liegen die wichtigen Gründe vor. Um jegliche Gefährdung der Trinkwassernutzung auszuschliessen, müssen noch die folgenden Bedingungen erfüllt werden.
- [1] Keine Grabarbeiten in der Grundwasserschutzzone.
- [2] Die Materialien, die für den Bau des Damms benutzt werden, müssen sauber sein.
- [3] Das gesamte Projekt ist durch einen Hydrogeologen zu begleiten. Dieser legt in Absprache mit der kantonalen Fachstelle und dem Eigentümer der betroffenen Fassung die Schutzmassnahmen fest, die während der Arbeiten ergriffen werden müssen, um jegliche Gefährdung der Trinkwassernutzung auszuschliessen. Ausserdem definiert er – ebenfalls in Absprache mit den genannten Stellen – situationsgerechte Überwachungs-, Alarm- und Bereitschaftsdispositive sowie ein Unfalldispositiv, welche vor Beginn der Arbeiten einzurichten sind. Jeder Vorfall, der möglicherweise Folgen für das Grund- und das Trinkwasser hat, muss der kantonalen Fachstelle gemeldet und weisungsgemäss behandelt werden.
- c. Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei hat das Rodungsvorhaben geprüft und stellt fest, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Rodungsbewilligung erfüllt sind:
- Bedarfsnachweis / Interessenabwägung (Art. 5 Abs. 2 WaG): Mit den geplanten Massnahmen kann der Hochwasserschutz des betroffenen Siedlungsgebietes wesent-

lich erhöht werden. Das Vorhaben entspricht demzufolge einem öffentlichen Interesse, welches das Interesse an der Walderhaltung überwiegt.

- Standortgebundenheit (Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG): Standorte und Linienführung der Hochwasserschutzbauten wurden unter Berücksichtigung der bestehenden Besiedlung, der Topografie, der bestehenden Waldbestockung und der Nutzungsplanung festgelegt. Die Linienführung der Dammbauten wurde in verschiedenen Abschnitten, wo Wald betroffen ist, einer separaten Interessenabwägung unterzogen. Somit kann die Standortgebundenheit des Vorhabens als gegeben erachtet werden.
- Raumplanerische Voraussetzungen (Art. 5 Abs. 2 Bst. b WaG): Für die Hochwasserschutzmassnahmen wird ein kantonaler Nutzungsplan erlassen.
- Gefährdung der Umwelt (Art. 5 Abs. 2 Bst. c WaG): Bei Berücksichtigung der vom BAFU gestellten Anträge betreffend Grundwasserschutz (siehe weiter oben) kann davon ausgegangen werden, dass die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führt, das heisst, dass gegen die Rodung weder Gründe wie Erosions-, Rutsch-, Brand-, oder Windwurfgefahr sprechen, noch dass die Realisierung des Vorhabens Immissionen, Gewässerverschmutzungen oder andere Auswirkungen zur Folge hat, die mit dem Umweltrecht des Bundes nicht vereinbar wären.
- Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes (Art. 5 Abs. 4 WaG): Die Waldflächen entlang der Aare bleiben weitestgehend bestehen. Lokal wird die bestehende Waldfläche sogar vergrössert. Bei hohem Aarewasserstand wird ein Grossteil der Waldflächen überflutet (Auenwälder). Dem Natur- und Heimatschutz wird daher gebührend Rechnung getragen.
- Rodungersatz (Art. 7 WaG): Für die temporären Rodungen erfolgt der Rodungersatz durch Realersatz an Ort und Stelle, für die definitiven Rodungen durch Ersatzaufforstungen in der gleichen Gegend. Der Rodungersatz kann als genügend erachtet werden.

2.3.2 Ausnahmebewilligung nach Art. 16 WaG (Nachteilige Nutzung)

- a. Die für den Unterhalt der Dämme erforderliche periodische Niederhaltung der Waldbestockung auf den Dammflächen stellt eine Nachteilige Nutzung im Sinne von Art. 16 WaG dar. Solche nachteiligen Nutzungen sind grundsätzlich unzulässig. Sie können jedoch ausnahmsweise bewilligt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.
- b. Das vorliegende Projekt erfüllt diese Voraussetzungen. Der Hochwasserschutz ist von hohem öffentlichen Interesse. Die waldrechtliche Ausnahmebewilligung nach Art. 16 WaG kann erteilt werden.

2.4 Gewässerschutzrechtliche Bewilligung und Ausnahmebewilligung

Das Erstellen einer Anlage erfordert in der Grundwasserschutzzone S2 und S3 eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 32 Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) sowie eine gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung nach Anhang 4 Ziff. 222 Abs. 1 lit. d GSchV. Die Zuständigkeit liegt beim Bau- und Justizdepartement (BJD). Die Vorabklärungen haben die Machbarkeit des Vorhabens ohne nennenswerte Auswirkungen auf die Trinkwasserfassung „Niedere Ey“ sowie das Grundwasservorkommen selbst aufgezeigt. Dem Vorhaben kann somit mit sichernden Auflagen zugestimmt werden.

2.5 Behandlung der Einsprachen

2.5.1 Einsprache von Egger Marcel, Dänikerstrasse 16, 4653 Obergösgen

a. Einsprecher M. Egger macht in seiner Eingabe vom 26. November 2010 geltend, er sei nur dann bereit, auf seinem Land Hochwasserschutzanlagen zu dulden, wenn ihm Realersatz geboten werde. Damit begehrt er (im weitesten Sinn) die Nichtgenehmigung der aufgelegten Pläne, eventualiter die Gewährung von Realersatz für den vom Projekt betroffenen Grund.

Zur Begründung führt er aus, vom Projekt tangiert würden seine Liegenschaften GB Obergösgen Nrn. 118, 271, 272, 276, 278, 281 und 282. Noch während der Planaufgabe, am 19. November 2010, sei ihm von der Bauherrschaft eine auf die Parzelle Nr. 118 bezogene Vereinbarung zur Unterschrift unterbreitet worden (Gegenstand: Einräumung eines Baurechts). Anhand dieser habe er feststellen müssen, dass seinem zentralen Anliegen nach Realersatz nicht entsprochen werde. Derweil sei er angesichts der Grösse seines landwirtschaftlichen Gewerbes „... auf jeden Quadratmeter Boden angewiesen, um die betriebliche Existenz erhalten zu können.“

b. Eine Einigung zwischen den Parteien (Kt. Solothurn, v.d. BJD, und Einsprecher Egger) über Art und Umfang der vom Kanton zu leistenden Entschädigung, die zu einem Rückzug der Einsprache geführt hätte, kam in der Folge trotz wiederholter Kontakte nicht zustande.

c. Als betroffener Grundeigentümer ist M. Egger zur Einsprache berechtigt (vgl. § 16 Abs. 1 i.V.m. § 69 PBG); ferner ist seine Eingabe vom 26. November 2010 frist- und formgerecht erfolgt [vgl. § 16 Abs. 1 i.V.m. § 69 PBG sowie § 33 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VRG; BGS 124.11) analog]. Auf die Einsprache ist - vorbehaltlich des Eventualantrages (vgl. dazu nachfolgend) - einzutreten.

Der (bloss implizit gestellte) Hauptantrag entbehrt einer eigenständigen Begründung. Es wird vom Einsprecher weder ausdrücklich noch auch nur sinngemäss geltend gemacht, das Dammprojekt sei an sich nicht rechtmässig, nicht zweckmässig oder widerspreche übergeordneten Planungen. Es geht dem Einsprecher allein um die Art (und den Umfang) der Entschädigung. Seine Vorbehalte gegenüber dem aufgelegten Nutzungsplan sind insofern relativ: Er erachtet den Eingriff in sein Grundeigentum allein dann als nicht gerechtfertigt, wenn dafür kein Realersatz geboten wird. Dies insofern zurecht, als in der Tat nicht zu ersehen ist, inwiefern die von ihm gemäss dem aufgelegten Nutzungsplan zu erduldenen Eigentumseingriffe einer gesetzlichen Grundlage entbehren, nicht im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen oder unverhältnismässig sein sollten. Damit erschöpft sich die Begründung des Hauptbegehrens in jener des Eventualantrages, wobei der Umstand, dass gemäss der Lehre bei der formellen Enteignung - anders als bei der materiellen - die volle Entschädigung Voraussetzung und nicht bloss Folge des Eingriffs ist, vorliegend keinen Unterschied macht. So schafft der angefochtene Plan erst einen Enteignungstitel, führt also noch nicht zu einem Eigentumsübergang, und im Übrigen ist ohnehin noch offen, ob es gestützt auf die von § 3 Abs. 2 der Sonderbauvorschriften verordnete Abtretungs- und Duldungspflicht überhaupt zu einem Eigentumsübergang kommt. Umgekehrt begründen weder die Bundes- noch die Kantonsverfassung einen Anspruch auf Realersatz; garantiert ist bloss „volle Entschädigung“ (vgl. Art. 26 Abs. 2 BV und Art. 16 Abs. 2 KV). Art und Umfang des Ersatzes werden - mangels Verständigung - in erster Instanz durch die Kantonale Schätzungskommission festgelegt, im Beschwerdefall durch das Verwaltungsgericht [vgl. §§ 231 f. des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BGS 211.1)]. Daraus ergibt sich, dass das Hauptbegehren als unbegründet ab-

zuweisen und auf den Eventualantrag mangels Zuständigkeit des Regierungsrates nicht einzutreten ist.

Verfahrenskosten sind keine aufzuerlegen (vgl. § 37 Abs. 1 VRG).

2.5.2 Einsprache der Fermeto Handels AG, Dänikerstrasse 44, 4653 Obergösgen, v. d. Rechtsanwalt Markus Spielmann, Baslerstrasse 44, Postfach 822, 4603 Olten

Die Einsprecherin beehrte mit Eingabe vom 1. Dezember 2010 die Anpassung des aufgelegenen Nutzungsplanes im Bereich der Parzelle GB Obergösgen Nr. 284 (keine Verschmälerung der Dänikerstrasse). Gegebenenfalls sei ihr die direkte Erschliessung der Parzelle Nr. 284 auf die Walkistrasse zu gestatten. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Betreffend Begründung wird auf die Akten verwiesen.

Mit Vergleich, datierend vom 5. Dezember 2011, sicherte das BJD der Einsprecherin Detailanpassungen des aufgelegenen Nutzungsplanes zu; im Gegenzug zog die Einsprecherin ihre Einsprache vollumfänglich und vorbehaltlos zurück.

Die Einsprache ist als durch Rückzug erledigt von der Geschäftskontrolle des BJD abzusprechen. Verfahrenskosten sind keine aufzuerlegen (vgl. § 37 Abs. 1 VRG).

2.5.3 Einsprache von Fischer Markus und Ruch Chantal, Dänikerstrasse 7, 4653 Obergösgen, v.d. Advokat Dr. Andreas C. Albrecht, c/o Vischer AG, Aeschenvorstadt 4, Postfach 526, 4010 Basel

a. Die Einsprecher M. Fischer und Ch. Ruch, Miteigentümer der Parzelle GB Obergösgen Nr. 252, begehren mit Eingabe vom 29. November 2010 die Überarbeitung der aufgelegten Pläne dahingehend, dass im westlichen Abschnitt der Dänikerstrasse in Obergösgen von der Errichtung des vorgesehenen (reduzierten) Hochwasserschutzdammes abgesehen wird. Eventualiter sei ihnen für die bereits getätigten - und mit dem Bau des Dammes nutzlos werdenden - Aufwendungen für Vorkehren des Objektschutzes eine Entschädigung im Betrage von Fr. 22'322.00 zu leisten. Verfahrenskosten seien ihnen keine aufzuerlegen; dagegen sei ihnen eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen.

Zur Begründung machen sie im Wesentlichen geltend, an der Dänikerstrasse in Obergösgen seien 11 ans südliche Aareufer anstossende Liegenschaften zu verzeichnen. Für deren Sicherung gegen Hochwasser seien stets (Vorprojekt aus dem Jahr 2005 sowie Gesamtprojekt aus dem Jahr 2008) Massnahmen des Objektschutzes vorgesehen gewesen. Auf die Erstellung eines Dammes sollte verzichtet werden; dies insbesondere wegen des hier - gegenüber andernorts - geringeren Schadenpotentials sowie aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes. Dies sei auch anlässlich einer Info-Veranstaltung des kantonalen Amtes für Umwelt (AfU) im Oktober 2007 so kommuniziert worden. In der Folge hätten die Einsprecher an ihrer Liegenschaft Dänikerstrasse 7 (Parzelle Nr. 252) Objektschutzmassnahmen im Umfang von Fr. 22'322.00 realisiert. In einem Schreiben vom 25. Juli 2008 an die Anwohner der Dänikerstrasse habe das AfU den Verzicht auf einen Damm respektive die Option Objektschutz abermals bestätigt, und die ab dem 11. August 2008 öffentlich aufgelegenen Pläne hätten im Bereich der Dänikerstrasse keinen Hochwasserschutzdamm vorgesehen. Erst veranlasst durch die erhobenen Einsprachen - und offenbar mehr politisch denn sachlich motiviert - sei es alsdann zu einer unerwarteten Kehrtwende gekommen, nämlich weg vom Objektschutz und hin zu einem Hochwasserschutzdamm von reduzierter Höhe. Im Raumplanungsbericht vom 28. Oktober 2010 zur 2. Planaufgabe (ab dem 10. November 2010) werde diese Lösung denn auch primär als eine solche von hoher Akzeptanz beschrieben; überzeugende sachliche Kriterien für den Richtungswechsel liessen sich dem Bericht nicht

entnehmen. Grundsätze des öffentlichen Rechts, wie etwa jener der Verhältnismässigkeit oder des Vertrauensschutzes, hätten offensichtlich keine Berücksichtigung gefunden. Tatsächlich verhalte es sich so, dass das Kosten-Nutzen-Verhältnis einer Lösung mit Damm an der Dänikerstrasse deutlich schlechter ausfalle als andernorts; dies wegen der geringen Zahl an zu schützenden Liegenschaften. Der Umstand sodann, dass an einzelnen Bauten bereits Massnahmen des Objektschutzes getroffen worden seien, zeige nicht nur deutlich auf, dass solche mit vertretbarem Aufwand realisierbar seien; vielmehr seien die aktiv gewordenen Eigentümer in ihrem Vertrauen zu schützen. Während für den Damm (mit reduzierter Höhe) Gesamtkosten von gut Fr. 900'000.00 veranschlagt seien (Raumplanungsbericht vom 28. Oktober 2010), dürften Objektschutzmassnahmen an den betroffenen 11 Liegenschaften insgesamt nicht über Fr. 250'000.00 zu stehen kommen. Dies bei einem Schadenpotenzial von bloss Fr. 160'000.00 (bei einem HQ₁₀₀). Damit erweise sich die Lösung mit dem Damm als völlig unverhältnismässig. Ferner würde sie Anpassungen an einer im fraglichen Bereich vorhandenen Abwassersammelleitung erfordern, und schliesslich würde ein Damm, wie das AfU in seinem Schreiben vom 25. Juli 2008 selbst festgehalten habe, die Flusslandschaft stark verändern. Letztlich würde der direkte Bezug der anstossenden Liegenschaften zur Aare auch mit dem vorgesehenen reduzierten Damm (mit einer Höhe von bis zu 2.20 m) unterbrochen.

In rechtlicher Hinsicht verhalte es sich wie folgt: Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit sei verletzt. Das Projekt sei weder wirtschaftlich noch zweckmässig. Zwischen den Erstellungskosten und dem Schadenpotenzial bestehe ein offensichtliches Missverhältnis. Ferner würde die Aarelandschaft empfindlich tangiert, insbesondere der Gewässerraum (vorhandene Auenlandschaft) beschnitten und das Gewässer denaturiert. Die Liegenschaft der Einsprecher würde erheblich entwertet. Bei alldem sei ein massgebendes öffentliches Interesse an der Realisierung des Dammes nicht zu ersehen. Die im Raumplanungsbericht angerufene (öffentliche) Akzeptanz stelle kein taugliches Kriterium dar. Sie dürfte als Entscheidungshilfe nur bei Vorliegen mehrerer sonst gleichwertiger - und je verhältnismässiger - Lösungen herangezogen werden. Auch verstosse das Dammprojekt gegen Art. 3 Abs. 1 und 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wasserbau (WBG; SR 721.100), wonach der Hochwasserschutz in erster Linie durch Gewässerunterhalt und raumplanerische Massnahmen zu gewährleisten sei und für unvermeidbare wasserbauliche Eingriffe strenge gestalterische Vorgaben gelten würden. Art. 37 Abs. 1 lit. a Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20) wiederum halte explizit fest, dass Gewässer allein dann verbaut werden dürften, wenn es der Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten erfordere. An dieser Erforderlichkeit aber fehle es, wenn - wie vorliegend - eine gleich geeignete, aber mildere Massnahme (Objektschutz) zur Verfügung stehe. In den Raumplanungsberichten vom 6. August 2008 und 28. Oktober 2010 sei der Objektschutz als geeignete Massnahme denn auch nie in Frage gestellt worden. Ausschlaggebend für den Sinneswandel sei allein die höhere Akzeptanz des Dammprojekts gewesen. Schliesslich wäre auch Art. 18 Abs. 1^{bis} des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) verletzt.

Sollte der Regierungsrat trotz alldem - und insofern wider Erwarten - dem Dammprojekt den Vorzug geben, habe sich das AfU immerhin widersprüchliches Verhalten - und damit eine Verletzung des Vertrauensgrundsatzes - vorwerfen zu lassen. So hätten die Einsprecher gestützt auf Aussagen der zuständigen Person, in gutem Glauben also, Objektschutzmassnahmen im Umfang von mehr als Fr. 22'000.00 getroffen, welche mit der Errichtung des Dammes funktionslos würden und deshalb zu entschädigen wären.

Im Übrigen wird auf die nachfolgenden Erwägungen und die Akten, insbesondere die umfangreiche Rechtsschrift, verwiesen.

Zu Beweis Zwecken geben die Einsprecher - in Form von Kopien - diverse Dokumente zu den Akten (vgl. Beilage zur Einsprache). Ferner beantragen sie den Beizug der beiden Raumplanungsberichte vom 6. August 2008 und 28. Oktober 2010. Schliesslich sei der frühere Projektleiter beim AfU, P. Dändliker, als Zeuge oder Auskunftsperson zu befragen.

b. Der von den Einsprechern ebenfalls beantragte Augenschein wurde am 24. Januar 2011 abgehalten. Zugewesen waren der Rechtsvertreter der Einsprecher, der planende Ingenieur (Werner Berger, KFB AG), der externe Bauherrenvertreter des BJD/AfU (Max Studer, HOAG Team AG) und ein Vertreter des Rechtsdienstes des BJD. Dabei hielt Dr. Albrecht an den gestellten Anträgen und deren Begründung fest. Ingenieur Berger bezeichnete das Projekt als Kompromiss. Durch Anordnung des Dammes weiter entfernt vom eigentlichen Flusslauf hätte die Auenlandschaft in der Tat besser geschont werden können, allerdings zulasten der privaten Anstösser (Damm direkt entlang der Grenze des Gewässerareals zu den privaten Parzellen). M. Studer wies darauf hin, dass sich die Gartennutzung der Einsprecher heute nicht unwesentlich über den privaten Grund hinaus auf das Gewässerareal erstrecke. Ferner stellte er den Einsprechern - für den Fall des Beschwerderückzuges - als mögliches Entgegenkommen des Kantons dessen Mitwirken bei der Anhebung des Niveaus des rückwärtigen Gartens (im Zuge der Dammbauarbeiten) in Aussicht. Die von den Einsprechern geltend gemachte Bausumme für Massnahmen des Objektschutzes wurde allseits als realistisch befunden.

c. Am 10. März 2011 teilte Advokat Dr. Albrecht dem BJD telefonisch mit, dass seine Mandanten an der Einsprache unverändert festhielten. Mit E-Mail vom 2. September 2011 gab er bekannt, dass seine Mandanten für die getroffenen Massnahmen des Objektschutzes von der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) Beiträge von insgesamt Fr. 4'464.40 erhalten hätten.

d. Die Einsprecher sind zur Einsprache zweifellos berechtigt (vgl. § 16 Abs. 1 i.V.m. § 69 PBG); ferner ist ihre Eingabe vom 29. November 2010 frist- und formgerecht erfolgt (vgl. § 16 Abs. 1 i.V.m. § 69 PBG sowie § 33 Abs. 1 VRG analog). Auf die Einsprache ist - vorbehaltlich des Eventualantrages (vgl. dazu später) - einzutreten.

Im Zentrum der Kontroverse steht der Wechsel vom ursprünglich vorgesehenen Objektschutz zur Lösung mit einem Hochwasserschutzdamm (von reduzierter Höhe) im Bereich der 2. Etappe (Obergösgen, westlicher Teil Dänikerstrasse). Dass gemäss der ersten Planaufgabe im Spätsommer 2008 - wie bereits gemäss dem Vorprojekt aus dem Jahr 2005 - im Bereich der westlichen Dänikerstrasse noch kein Damm vorgesehen war, trifft vorbehaltlos zu. Desgleichen, dass sich das AfU im Vorfeld der ersten Planaufgabe gegen die Lösung mit einem Damm ausgesprochen hat (vgl. insb. das Schreiben von Paul G. Dändliker an die Anwohner der Dänikerstrasse vom 25. Juli 2008). Entsprechend ist über diesen Umstand nicht näher Beweis zu führen. Das erwähnte Schreiben des AfU bringt aber gleichzeitig und unmissverständlich zum Ausdruck, dass im Zuge der Projektierung die Lösung mit einem Hochwasserschutzdamm immerhin erwogen, als Variante vertieft geprüft und bei der Entscheidungsfindung sorgfältig mit abgewogen worden war. Und ganz offensichtlich ist die Alternativlösung Damm auch anlässlich der Info-Veranstaltung des AfU vom 17. Juni 2008 (Begehung im Gelände) mehr als bloss marginal erörtert worden. So sahen sich die Einsprecher in deren Gefolge nämlich zu einer Intervention veranlasst (vgl. deren Schreiben ans AfU, Gemeindeorgane und den planenden Ingenieur vom 19. Juni 2008). Darin zeigten sie, die kurz zuvor in Massnahmen des Gebäudeschutzes investiert hatten, sich besorgt über die - nach ihrer Wahrnehmung - nicht objektive, verzerrte Präsentation durch Ing. Berger („eine Art Werbeveranstaltung für einen Damm“). Offenbar befürchteten sie bereits damals, dass auf die Variante Damm umgeschwenkt werden könnte.

Die im ursprünglichen Projekt vorgesehene Variante Objektschutz stand in Übereinstimmung mit der Gefahrenkarte. Ungeachtet der Aussage dieser Planungsgrundlage wurde die Variante Hochwasserschutzdamm (volle Höhe) - wenn letztlich auch verworfen – aber ebenfalls vertieft geprüft (vgl. Raumplanungsbericht zur ersten Planaufgabe, datierend vom 6. August 2008). Daraus folgt, dass die zu treffende Lösung nicht zum Vornherein klar war, sozusagen auf der Hand lag. Vielmehr war sie das Resultat einer umfassenden Interessenabwägung. Dabei nahm das Kriterium der Akzeptanz seitens der unmittelbar Betroffenen bereits damals eine zentrale Stellung ein. So erkannte der erwähnte Bericht als mit der Gewährleistung eines möglichst umfassenden Schutzes vor Hochwasser in Konflikt stehende Ziele die Unversehrtheit des Orts-/Landschaftsbildes, die zu vermeidende Tangierung von Abwasserkanälen und ein vernünftiges Kosten-Nutzen-Verhältnis und hielt dazu einleitend fest: „Im Hinblick auf die Interessenabwägung erfolgte im Juni 2008 eine erste Begehung und Besprechung mit den direkt betroffenen Anstössern. Dabei musste festgestellt werden, dass seitens der Anstösser keine einheitliche Meinung zu den beiden vorliegenden Varianten besteht. [Absatz] Unter Berücksichtigung dieser Tatsache werden im Rahmen einer Interessenabwägung die oben genannten Punkte wie folgt beurteilt: ...“ (vgl. a.a.O., Ziff. 2.2.2).

Auslöser der Überarbeitung und Neuauflage des Planwerks war - soweit die Etappe 2 betreffend - die gegen das erste Projekt gerichtete Sammeleinsprache der überwiegenden Mehrheit der Eigentümer der Liegenschaften an der westlichen Dänikerstrasse (vgl. dazu den Raumplanungsbericht vom 28. Oktober 2010). Gefordert wurde von den Einsprechern ein Schutzdamm auch in diesem Bereich. Sie erachteten den Verzicht auf einen solchen als sachlich nicht begründet und rügten eine unzulässige Ungleichbehandlung.

Die nunmehr gewählte Lösung eines (in der Höhe) reduzierten Dammes stellt eine Optimierung hinsichtlich des Hochwasserschutzes für alle Liegenschaften, inkl. Erschliessungsanlagen und Nebengebäuden, dar; dies unter Berücksichtigung der räumlichen, technischen und finanziellen Rahmenbedingungen. Das Projekt gewährleistet insgesamt einen adäquaten und in sich stimmigen Schutz gegen Hochwasser für ein geschlossenes Siedlungsgebiet. Im Einzelnen verhält es sich wie folgt:

Nachdem bis dahin (Gesamtprojekt 2008) für den Abschnitt B-R3 (Obergösgen, westlicher Teil der Dänikerstrasse) noch kein Hochwasserschutzdamm vorgesehen war, wurde mit der Projektüberarbeitung eine nochmalige vertiefte Beurteilung für diese Strecke vorgenommen. Angesichts der häufigen Überflutungsereignisse in diesem Projektabschnitt wurde - in Ergänzung zu den beiden früher (Gesamtprojekt 2008) geprüften Lösungen (Hochwasserschutzdamm und Objektschutz an Gebäuden) - eine zusätzliche Projektvariante untersucht. Ziel derselben war und ist es, den betroffenen Liegenschaften einen angemessenen Hochwasserschutz zu gewähren. Dabei wurde entschieden, die Ausbauwassermenge für diesen Abschnitt, d. h. in Abweichung vom Gesamtprojekt, wie folgt anzupassen respektive zu reduzieren:

- Gesamtprojekt: Der Schutz ist bis zu einem Hochwasserereignis von HQ_{100} zu gewährleisten, selbst wenn die Aarekraftwerke Gösgen oder/und Aarau - bedingt durch eine teilweise oder vollständige Verklausung der Kraftwerksrechen - ausser Betrieb stehen sollten. In diesem Fall muss das gesamte Hochwasser über die jeweilige Restwasserstrecke (alter Aarelauf) abfliessen, und es ist in diesen mit einem Abfluss von $HQ_{100} = 1'400 \text{ m}^3/\text{s}$ zu rechnen.
- Projektvariante: Der Schutz ist ebenfalls bis zu einem Hochwasserereignis von HQ_{100} zu gewährleisten, wobei jedoch davon ausgegangen wird, dass das hier massgebende Aarekraftwerk Gösgen weiterhin in Betrieb steht und so über den Kraftwerkskanal ein

Abfluss von 380 m³/s gewährleistet werden kann. Für diesen Fall ist in der Restwasserstrecke (alter Aarelauf) mit einem Abfluss von $HQ_{100} = 1'020 \text{ m}^3/\text{s}$ zu rechnen.

Mit der angepassten Ausbauwassermenge (von 1'020 m³/s) reduziert sich der massgebende Aarewasserstand bei Querprofil 27 von 383.53 m ü.M. (HQ_{100} , Kraftwerk ausser Betrieb) auf neu 382.38 m ü.M. (HQ_{100} , Kraftwerk in Betrieb). Die resultierende Differenz von 1.15 m wurde der Bemessung der entsprechenden Hochwasserschutzdämme zu Grunde gelegt. Es resultiert für diesen Projektabschnitt eine mittlere Dammhöhe von 1.80 m ab gewachsenem Terrain; so auch bei der Liegenschaft der Einsprecher bei Querprofil 27. Bei mehreren Liegenschaften, deren Gartenflächen im Vergleich zum gewachsenen Terrain erhöht sind, reduziert sich die (relative) Dammhöhe auf 1.00 bis 1.40 m (so etwa bei GB Nrn. 243, 263, 264 und 266). Der geringeren Höhe entsprechend reduziert sich auch die erforderliche Dammbreite um 3.45 m.

Mit den deutlich reduzierten Abmessungen ergibt sich ein geringfügigerer Eingriff ins Siedlungs- und Landschaftsbild, und es kann der Damm - bei entsprechender Gestaltung - gut in dieses integriert werden. So wurden mit verschiedenen Anstössern denn auch bereits Vereinbarungen über im Rahmen der Nutzungspläne mögliche Detailanpassungen getroffen, und es hat sich das BJD auch den Einsprechern gegenüber bereit erklärt, entsprechende Anpassungen an den Gartenanlagen ins Ausführungsprojekt zu übernehmen.

Mit dem reduzierten Hochwasserschutzdamm wird für die rückwärtigen Liegenschaften bei kleineren und mittleren Hochwassern ein vollständiger Schutz sichergestellt. Auch die entsprechenden Abwasseranlagen werden geschützt. Derweil müsste bei der Umsetzung von Objektschutzmassnahmen an den einzelnen Bauten bei kleineren und mittleren Hochwassern regelmässig mit Schäden an den Erschliessungs- und Gartenanlagen gerechnet werden. Auch zum Schutze der Abwasseranlagen müssten in diesem Fall zusätzliche Massnahmen getroffen werden. Damit ist die Schutzwirkung des Dammes deutlich höher zu bewerten als jene von (kostengünstigeren) Massnahmen des Objektschutzes.

Wie sich aus dem Raumplanungsbericht (vom 28. Oktober 2010) ergibt, wurde das Kosten-/Nutzenverhältnis über das ganze Projekt, d. h. über die Etappen 1 - 3 insgesamt, ermittelt. Daraus geht hervor, dass das Projekt insgesamt ein sehr gutes Kosten-/Nutzen-Verhältnis aufweist, auch wenn bei einzelnen Teilabschnitten des Projektes – isoliert betrachtet – eine geringere Kostenwirksamkeit in Kauf genommen wird. Wichtig ist, dass über die gesamte Strecke ein ausgewogener Hochwasserschutz und eine weitgehende Gleichbehandlung der Betroffenen gewährleistet werden können. Die Dammlösung (reduzierter Damm) erweist sich demnach durchaus als verhältnismässig.

Die Rüge, der Richtungswechsel (weg vom Objektschutz und hin zur Dammlösung) sei primär oder gar ausschliesslich politisch motiviert, erweist sich damit als unberechtigt, und der Umstand, dass die Variante Damm (reduziert) unter den direkt Betroffenen offenbar eine klar höhere Akzeptanz genießt, spricht zumindest nicht gegen sie. Zwar ist den Einsprechern zuzustimmen, dass der tabellarische Variantenvergleich unter Ziffer 2.3.2 des Raumplanungsberichtes (vom 28. Oktober 2010) nicht einwandfrei ist. Aber selbst wenn man der Lösung Objektschutz bei der Rubrik „Beeinträchtigung Orts-/Landschaftsbild“ ein doppeltes Plus (++) statt nur ein einfaches und unter der Rubrik „Beeinträchtigung der bestehenden Abwasseranlagen“, wo in der Tat auf einen Fehler zu schliessen ist, ein Plus statt ein Minus und gleichzeitig der Lösung Damm (reduziert) ein Minus statt ein Plus erteilen würde, wäre immer noch Gleichstand zu verzeichnen. Ferner darf es den planenden Behörden nicht bereits an sich verwehrt sein, auf eine Lösung zu wechseln, die sie bis anhin nicht in Betracht gezogen hatten und auf die sie evtl. erst veranlasst durch ergangene Einsprachen aufmerksam geworden sind.

Dass auch der reduzierte Damm das Orts-/Landschaftsbild - die gegebene Flusslandschaft - beeinflussen wird, ist nicht von der Hand zu weisen. Sicher aber wird er wesentlich weniger in Erscheinung treten als der um mehr als 1 m höhere „Standarddamm“. Ferner ist das Landschaftsbild bereits durch die überbauten Liegenschaften nördlich der Dänikerstrasse erheblich geprägt. Es kommt demnach nicht zu einem Eingriff in ein bisher unversehrtes Gelände. Mit Sicherheit würde heute - wäre nicht schon Bausubstanz vorhanden - hier nicht mehr Bauzone ausgeschieden. Eine Verschiebung des Dammes weiter vom Ufer weg, sei es, um den optischen Eindruck einer „Kanalisierung“ der alten Aare zu mildern oder zum Schutze von Auenflächen, hätte derweil zur Folge, dass dieser aus dem Gewässerareal heraus, d. h. auf Boden der angrenzenden Privatliegenschaften zu stehen käme. Dies wiederum dürfte kaum im Interesse der betroffenen Grundeigentümer liegen und den von den Einsprechern beklagten Verlust an Bezug zur Flusslandschaft noch akzentuieren. In diesem Zusammenhang darf auch festgestellt werden, dass sich die Gartennutzung der Einsprecher heute nicht unwesentlich über den eigenen Grund hinaus auf öffentliches Gewässerareal erstreckt, und zwar ohne jegliche rechtliche Grundlage.

Zusammenfassend erweist sich die vom überarbeiteten Projekt für die Etappe 2 vorgesehene Lösung durchaus als zweck- und verhältnismässig und auch im öffentlichen Interesse stehend. Sie darf als mit der ursprünglich vorgesehenen Lösung (Objektschutz) mindestens gleichwertig beurteilt werden. Entsprechend ist es nicht nur zulässig, sondern geradezu angezeigt, bei der Variantenwahl auch auf die Akzeptanz unter den direkt Betroffenen abzustellen, und von diesen wird die Lösung mit dem reduzierten Damm klar favorisiert.

Zutreffend ist, dass der Schutz vor Hochwasser gemäss WBG primär durch raumplanerische Massnahmen und den Gewässerunterhalt zu gewährleisten ist (vgl. Art. 2 Abs. 1). Mit raumplanerischen Massnahmen ist die Schaffung genügenden Gewässerraumes gemeint. Dieser Option sind in - wie vorliegend - bereits überbauten Gebieten jedoch zum Vornherein Grenzen gesetzt (vgl. in diesem Zusammenhang auch Art. 4 Abs. 3 WBG). Wie bereits erwähnt, darf davon ausgegangen werden, dass heute nördlich der Dänikerstrasse nicht mehr Bauzone ausgeschieden würde; die vorhandene Bausubstanz aber ist als Tatsache hinzunehmen. Massnahmen des Gewässerunterhalts sodann gehen mit dem Projekt ohnehin einher; dies gestützt auf das Hochwasserschutzkonzept vom Dezember 2005 (vgl. dazu oben Ziff. 1.1, Massnahmen am Gerinne). Sie reichen indessen alleine nicht aus. Schliesslich hält der vorgesehene Damm auch vor Art. 4 Abs. 2 WBG stand, wonach bei Eingriffen ins Gewässer dessen natürlicher Verlauf möglichst beizubehalten ist und das Gewässer und seine Ufer naturnah zu gestalten sind. Insbesondere greifen die massgeblich vom Ufer zurückversetzten Dämme erst bei extremen Abflüssen korrigierend in den natürlichen Verlauf ein und genügen mit ihrer Lage, Form und Materialisierung auch den Gestaltungsvorgaben von lit. a - c. Zu guter Letzt ist auch Art. 37 Abs. 1 lit. a GSchG erfüllt. Wie die Schadenssummen früherer Hochwasser aufzeigen, stehen nämlich zumindest erhebliche Sachwerte auf dem Spiel. Ebenso wenig steht Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG dem Dammprojekt entgegen. Vielmehr erweist sich dieses auch als rechtmässig.

Damit ist der Hauptantrag der Einsprecher, es sei im Bereich der westlichen Dänikerstrasse auf die Errichtung des vorgesehenen Hochwasserschutzdammes zu verzichten, vollumfänglich abzuweisen.

e. Im Sinne eines Eventualantrages begehren die Einsprecher den Zuspruch von Schadenersatz im Betrage von Fr. 22'322.00. Dies als Ausgleich für den erlittenen Vertrauensschaden. Die besagte Summe hätten sie, im Vertrauen auf Aussagen des damaligen Projektleiters beim AfU, guten Glaubens in Massnahmen des Objektschutzes investiert, welche mit der Errichtung des Dammes funktionslos würden.

Auf diesen Antrag ist im vorliegenden Verfahren nicht einzutreten. Dies mangels Zuständigkeit des Regierungsrates. Dessen Zuständigkeit beschränkt sich vorliegend auf die Beurteilung der Recht- und Zweckmässigkeit des ihm zur Genehmigung unterbreiteten Nutzungsplanes, die Plangenehmigung und die Behandlung darauf bezogener Einsprachen. Auf Einsprachen respektive Rechtsbegehren, welche nicht auf die gänzliche oder teilweise Nichtgenehmigung des Planes gerichtet sind, hat der Regierungsrat nicht einzutreten.

Die Einsprecher werden die besagte Schadenersatzforderung beim BJD und gegebenenfalls nachfolgend beim Verwaltungsgericht geltend zu machen haben, und zwar bei letzterem im Klageverfahren [vgl. § 11 Abs. 1 und 2 Verantwortlichkeitsgesetz (BGS 124.21) sowie § 48 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (BGS 125.12)].

f. Es sind weder Verfahrenskosten aufzuerlegen (vgl. § 37 Abs. 1 VRG) noch ist eine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. § 39 VRG e contrario).

2.5.4 Einsprache von Müller Josef, Dorfstrasse 11c, 4657 Dulliken

Der Einsprecher stellte mit Eingabe vom 12. November 2010 den Antrag, der vorgesehene Damm sei so weit in Richtung Aare zu verschieben, dass seine Parzelle GB Dulliken Nr. 129 davon nicht mehr betroffen werde; eventualiter sei der Plan - so wie aufgelegt - erst dann zu genehmigen, wenn die Entschädigungsfrage zu seiner Zufriedenheit geregelt worden sei. Was die Begründung betrifft, wird auf die Akten verwiesen.

Mit Vergleich, datierend vom 23. Mai 2011, regelte das BJD mit dem Einsprecher die Entschädigung. Im Gegenzug zog dieser seine Einsprache vorbehaltlos zurück.

Die Einsprache ist als durch Rückzug erledigt von der Geschäftskontrolle des BJD abzuschreiben. Verfahrenskosten sind keine aufzuerlegen (vgl. § 37 Abs. 1 VRG).

2.5.5 Einsprachen von Spielmann-Fund Doris und Werner, Dänikerstrasse 28, 4653 Obergösgen

Die Einsprecher beantragten mit Eingabe vom 20. November 2010, auf die geplanten Hochwasserschutzmassnahmen im Bereich der Dänikerstrasse zu verzichten. Eventualiter sei die zwischen den Parzellen GB Däniken Nrn. 267 und 270 vorgesehene Mauer von der Parzellengrenze weg zu versetzen, nämlich um mindestens 0.75 m gegen Westen, in die Parzelle Nr. 267 hinein. Die entlang dem nördlichen Rand der Dänikerstrasse vorgesehene Mauer wiederum sei im Bereich des bestehenden Zugangs zur Parzelle Nr. 270 zu unterbrechen (mit Dammbalken abzusperrende Öffnung), damit die Parzelle weiterhin ab der Strasse zugänglich sei. Mit separater Eingabe gleichen Datums beantragten die Einsprecher ferner, dem Rodungsgesuch nicht zu entsprechen. Was die jeweilige Begründung betrifft, wird auf die Akten verwiesen.

Mit Vergleich vom 25. Juli 2011 sicherte das BJD den Einsprechern Detailanpassungen am Projekt zu. Die Einsprecher wiederum zogen bei beiden anhängig gemachten Einsprachen vorbehaltlos zurück.

Die Einsprachen sind als durch Rückzug erledigt von der Geschäftskontrolle des BJD abzuschreiben. Verfahrenskosten sind keine aufzuerlegen (vgl. § 37 Abs. 1 VRG).

2.5.6 Einsprachen von Spielmann-Eugster Nathalie und Roland, Dänikerstrasse 26, 4653 Obergösgen

Die beiden Einsprachen datierten je vom 27. November 2010. Die Rechtsbegehren waren mit jenen der Einsprecher Spielmann-Fund (vgl. vorstehend Ziff. 2.5.5) identisch, die zugehörige Begründung mit jener der Einsprecher Spielmann-Fund über weite Strecken wortgleich.

Gegen Zusicherungen des BJD im Vergleich vom 25. Juli 2011 zogen die Einsprecher ihre Einsprachen vorbehaltlos zurück.

Die Einsprachen sind als durch Rückzug erledigt von der Geschäftskontrolle des BJD abzuschreiben. Verfahrenskosten sind keine aufzuerlegen (vgl. § 37 Abs. 1 VRG).

2.6 Finanzielles

Nach § 45 Abs. 1 GWBA verlegt der Regierungsrat bei staatlichen Unternehmen des Wasserbaus die nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibenden Kosten auf den Kanton und die Einwohnergemeinden, die aus dem Unternehmen Nutzen ziehen. Dabei trägt der Kanton mindestens einen Viertel der Gesamtkosten.

Die Gemeinden Dulliken und Obergösgen profitieren von den Massnahmen massgeblich. Im Verhältnis dazu ist der Nutzen für die Gemeinde Däniken äusserst gering, da hier lediglich zwei Liegenschaften betroffen sind. Die Gemeinde Däniken ist aus diesem Grund nicht in den Kostenteiler mit einzubeziehen.

Die Aufteilung der Kosten, welche durch die Gemeinden zu tragen sind, erfolgt nach dem Verhältnis des Nutzens. Dieser misst sich an der Reduktion des Schadenpotentials im Fall von Hochwasser. Daraus ergibt sich für den Gemeindeanteil eine Aufteilung von 90 % zu Lasten Obergösgens und 10 % zu Lasten Dullikens.

2.7 Gesamtbeurteilung

Gestützt auf die vorangehenden Erwägungen lässt sich feststellen:

Die vorgezogenen Hochwasserschutzmassnahmen Aare sind begründet und liegen im öffentlichen Interesse. Die entsprechenden Nutzungspläne sind recht- und zweckmässig im Sinne der Planungs- und Baugesetzgebung.

Den Nutzungsplänen kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zu (vgl. § 39 Abs. 4 PBG).

3. **Beschluss**

Gestützt auf die Erwägungen sowie §§ 15 ff., 39 Abs. 4, 68 f. und 134 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1), §§ 38, 45 und 46 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA, BGS 712.15), Art. 5 ff. und 16 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG, SR 921.0), Art. 5 ff. der Verordnung über den Wald (WaV, SR 921.01), §§ 4 ff. und 9 kantonales Waldgesetz (WaGSO, BGS 931.11), §§ 9 ff. und 25 kantonale Waldverordnung (WaVSO, BGS 931.12), Art. 19 Abs. 2 Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20) und Art. 32 sowie Anhang 4 Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201):

- 3.1 Die Nutzungsplanung «Vorgezogene Hochwasserschutzmassnahmen Aare» im Abschnitt Dulliken/Obergösgen/Däniken (unter Ziffer 1.2 aufgelistete Pläne mit Genehmigungsinhalt) wird genehmigt.
- 3.2 Der Nutzungsplanung «Vorgezogene Hochwasserschutzmassnahmen Aare» kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 PBG zu.
Die genehmigten Unterlagen sind für die Bauausführung verbindlich.
- 3.3 Auf die Einsprache von Egger Marcel, Dänikerstrasse 16, 4653 Obergösgen, wird teilweise nicht eingetreten; im Übrigen wird sie abgewiesen.
Es werden keine Verfahrenskosten auferlegt.
- 3.4 Die Einsprache der Fermeto Handels AG, Dänikerstrasse 44, 4653 Obergösgen, v. d. Rechtsanwalt Markus Spielmann, Baslerstrasse 44, Postfach 822, 4603 Olten, wird als durch Rückzug erledigt von der Geschäftskontrolle des BJD abgeschrieben.
Es werden keine Verfahrenskosten auferlegt.
- 3.5 Auf die Einsprache von Fischer Markus und Ruch Chantal, Dänikerstrasse 7, 4653 Obergösgen, v.d. Advokat Dr. Andreas C. Albrecht, c/o Vischer AG, Aeschenvorstadt 4, Postfach 526, 4010 Basel, wird teilweise nicht eingetreten; im Übrigen wird sie abgewiesen.
Es werden keine Verfahrenskosten auferlegt; es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
- 3.6 Die Einsprache von Müller Josef, Dorfstrasse 11c, 4657 Dulliken, wird als durch Rückzug erledigt von der Geschäftskontrolle des BJD abgeschrieben.
Es werden keine Verfahrenskosten auferlegt.
- 3.7 Die Einsprachen von Spielmann-Fund Doris und Werner, Dänikerstrasse 28, 4653 Obergösgen, werden als durch Rückzug erledigt von der Geschäftskontrolle des BJD abgeschrieben.
Es werden keine Verfahrenskosten auferlegt.
- 3.8 Die Einsprachen von Spielmann-Eugster Nathalie und Roland, Dänikerstrasse 26, 4653 Obergösgen, werden als durch Rückzug erledigt von der Geschäftskontrolle des BJD abgeschrieben.
Es werden keine Verfahrenskosten auferlegt.
- 3.9 Waldrechtliche Ausnahmebewilligung nach Art. 5 WaG (Rodungsbewilligung):
- 3.9.1 Dem Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn, v. d. Amt für Umwelt, Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn, wird die Ausnahmebewilligung erteilt, im Zusammenhang mit Hochwasserschutzmassnahmen in den Gemeinden Dulliken und Obergösgen insgesamt 6'743 m² Wald zu roden, davon 407 m² als definitive Rodung. Die Rodungsbewilligung bezieht sich auf die Parzellen:
- GB Dulliken Nr. 86 (Koord. ca. 638'152 / 245'446),
 - GB Dulliken Nr. 103 (Koord. ca. 638'427 / 245'365),
 - GB Dulliken Nr. 118 (Koord. ca. 638'572 / 245'302),
 - GB Dulliken Nr. 129 (Koord. ca. 638'629 / 245'269),
 - GB Dulliken Nr. 1402 (Koord. ca. 637'935 / 245'356),
 - GB Dulliken Nr. 1403 (Koord. ca. 638'061 / 245'417),
 - GB Dulliken Nr. 90001 (Koord. ca. 638'152 / 245'446),
 - GB Obergösgen Nr. 116 (Koord. ca. 638'467 / 245'377),

- GB Obergösgen Nr. 118 (Koord. ca. 638'633 / 245'274),
- GB Obergösgen Nr. 278 (Koord. ca. 639'483 / 244'882),
- GB Obergösgen Nr. 281 (Koord. ca. 639'483 / 244'882),
- GB Obergösgen Nr. 282 (Koord. ca. 639'483 / 244'882),
- GB Obergösgen Nr. 461 (Koord. ca. 638'883 / 245'208),
- GB Obergösgen Nr. 625 (Koord. ca. 638'794 / 245'259),
- GB Obergösgen Nr. 626 (Koord. ca. 638'682 / 245'237) und
- GB Obergösgen Nr. 90000 (Koord. ca. 638'940 / 245'183, 639'287 / 244'952, 639'582 / 244'874).

Die Rodungsbewilligung ist befristet bis 31. Dezember 2015.

- 3.9.2 Der Bewilligungsempfänger hat für die temporären Rodungen flächengleichen Realersatz an Ort und Stelle, für die definitiven Rodungen Ersatzaufforstungen im Ausmass von insgesamt 1'755 m² in der gleichen Gegend auf folgenden Parzellen zu leisten:
- GB Obergösgen Nr. 116 (Koord. ca. 638'467 / 245'377),
 - GB Obergösgen Nr. 118 (Koord. ca. 638'633 / 245'274) und
 - GB Obergösgen Nr. 90000 (Koord. ca. 638'940 / 245'183, 639'287 / 244'952, 639'582 / 244'874).

Die Ersatzaufforstungen sind bis spätestens 31. Dezember 2015 auszuführen.

Die Ersatzaufforstungsfläche übersteigt die Rodungsfläche um 1'348 m². Mit Zustimmung des Bewilligungsinhabers kann diese Fläche, während 15 Jahren nach ihrer Entstehung, bei zukünftigen Rodungsvorhaben als Rodungersatz angerechnet werden.

- 3.9.3 Massgebend für die Abgrenzung der Rodungs- und Ersatzaufforstungsflächen sind die eingereichten Gesuchsunterlagen, insbesondere:
- Situation 1:1000, Rodungsgesuch Dulliken, Vorgezogene Hochwasserschutzmassnahmen Aare (KFB AG; Plan-Nr. 22855; dat. 28.10.2010).
 - Situation 1:1000, Rodungsgesuch Obergösgen Teil 1, Vorgezogene Hochwasserschutzmassnahmen Aare (KFB AG; Plan-Nr. 22855; dat. 28.10.2010).
 - Situation 1:1000, Rodungsgesuch Obergösgen Teil 2, Vorgezogene Hochwasserschutzmassnahmen Aare (KFB AG; Plan-Nr. 22855; dat. 28.10.2010).
- 3.9.4 Bei allen Arbeiten im Waldareal ist den Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, 4509 Solothurn (v. d. Kreisförster Jürg Schlegel, Forstkreis Olten/Niederamt; Tel. 062 311 87 97; mailto: juerg.schlegel@vd.so.ch) Folge zu leisten.
- 3.9.5 Mit den Rodungen darf erst begonnen werden, wenn das Amt für Wald, Jagd und Fischerei mittels der Schlagbewilligung die Freigabe dafür erteilt hat. Vorgängig sind die zu rodenden Flächen unter Beizug des Kreisförsters im Gelände abzustecken oder auf andere geeignete Weise zu kennzeichnen.
- 3.9.6 Am Ende der Bauarbeiten ist das beanspruchte Waldareal sorgfältig wiederherzustellen. Der Kreisförster entscheidet über die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung und zur Sicherstellung der Ersatzaufforstungen (Pflanzungen, Schutzmassnahmen etc.). Die Ersatzaufforstungen haben bevorzugt mit standortheimischen Baum- und Straucharten und soweit möglich über Naturverjüngung zu erfolgen. Die wiederhergestellten Waldflächen und die Ersatzaufforstungen sind durch den Kreisförster abnehmen zu lassen.

- 3.9.7 Alle Arbeiten haben unter Schonung des angrenzenden Waldareals zu erfolgen. Dieses darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und -pisten zu errichten sowie Fahrzeuge, Aushub und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
- 3.9.8 Gemäss Art. 9 WaG sind durch Rodungsbewilligungen entstehende Vorteile angemessen auszugleichen. Der Kanton Solothurn erhebt zu diesem Zweck gestützt auf § 5 Abs. 2 WaGSO eine Ausgleichsabgabe. Basierend auf der kantonalen Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen (BGS 931.73) wird die Abgabe für die vorliegende Rodungsbewilligung auf Fr. 5.-- pro m² Rodungsfläche festgesetzt. Die Ausgleichsabgabe geht zu Lasten des Bewilligungsempfängers.
- 3.9.9 Die Ersatzaufforstungspflicht für die definitive Rodungsfläche ist auf Antrag des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei im Grundbuch zu Lasten der betroffenen Grundstücke als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken. Die Kosten der Anmerkung hat der Bewilligungsempfänger zu tragen.
- 3.10 Waldrechtliche Ausnahmebewilligung nach Art. 16 WaG (Nachteilige Nutzung):
- 3.10.1 Die Ausnahmebewilligung zur Niederhaltung der Waldbestockung auf den rechtlich als Waldareal geltenden Dammflächen wird erteilt; auf diesen Flächen zugelassen ist eine Strauchbestockung. Die Bewilligung gilt unbefristet.
- 3.10.2 Die Eingriffe zur Niederhaltung haben in Absprache und gemäss Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei zu erfolgen. Bevor Eingriffe ausgeführt werden, ist jeweils rechtzeitig beim Kreisförster die erforderliche Schlagbewilligung einzuholen.
- 3.11 Gewässerschutzrechtliche Bewilligung und Ausnahmebewilligung
- Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 32 GSchV sowie die Ausnahmebewilligung nach Anhang 4 Ziff. 222 Abs. 1 lit. a GSchV für den Erddamm innerhalb der Grundwasserschutzzonen S3 bzw. S2 der Grundwasserfassung „Niedere Ey“ der öffentlichen Wasserversorgung der Einwohnergemeinde Dulliken werden erteilt.
- 3.12 Vorbehalten bleiben separate Bewilligungen in nachlaufenden Verfahren, für welche kein Koordinationsbedarf besteht.
- 3.13 Das Amt für Umwelt wird beauftragt, die Hochwasserschutzmassnahmen nach genehmigter Nutzungsplanung durchzuführen. Es tritt als Bauherr auf. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Projektgenehmigung des Bundesamtes für Umwelt vorliegt.
- 3.14 Das in den Gestaltungs- und Erschliessungsplänen ausgeschiedene Gebiet für die Hochwasserschutzmassnahmen untersteht der Abtretungs- und Duldungspflicht nach § 42 PBG.
- 3.15 Die veranschlagten Gesamtkosten von CHF 3'960'000.00 werden durch die Investitionsrechnung des Amtes für Umwelt vorfinanziert. Die nach Abzug des Bundesbeitrages von mutmasslich 35 % verbleibenden Kosten werden auf den Kanton Solothurn und die Einwohnergemeinden verlegt, welche aus dem Vorhaben Nutzen ziehen. Der Gemeindeanteil beträgt insgesamt 25 % der Gesamtkosten und wird als gebundene Ausgabe den Einwohnergemeinden in Rechnung gestellt. Somit verbleibt dem Kanton ein Kostenanteil von 40 % an den Gesamtkosten.

Für den Gemeindeanteil ergibt sich eine Feinaufteilung von 90 % zu Lasten Ober-
gösgens und 10 % zu Lasten Dullikens.

Von den Gemeinden werden - dem Baufortschritt entsprechend - Akontozahlungen
erhoben. Der definitive Kostenanteil wird in der Schlussrechnung beziffert. Ein allfällig
höherer Bundesbeitrag kommt Kanton und Gemeinden zu gleichen Teilen zugute.

- 3.16 Der Unterhalt der Dämme und Mauern wird der jeweiligen Einwohnergemeinde
übertragen. Das bisherige Unterhaltskonzept Fliessgewässer ist entsprechend zu
ergänzen.

Die Dämme sind in der Regel einmal pro Jahr ab September zu mähen und zur Ge-
währleistung der Dichtheit von Gehölz freizuhalten. Das Material ist abzuführen. In
Bereichen, wo der Damm im Wald verläuft oder an Waldflächen angrenzt, ist eine
Strauchbestockung zugelassen. Für die Niederhaltung der Strauchbestockung gelten
die Auflagen der Ausnahmegewilligung zur Nachteiligen Nutzung von Wald (siehe
weiter oben).

Führt mangelhafter Unterhalt zu ausserordentlichen bzw. baulichen Aufwendungen,
so trägt diese Kosten die betreffende Einwohnergemeinde.

- 3.17 Die neu angelegten Dämme sind durch den zuständigen Grundbuchgeometer
unmittelbar nach Bauvollendung zu vermessen. Sie sind im Grundbuch als Mutation
aufzunehmen. Dem Amt für Umwelt (2-fach) und dem Amt für Wald, Jagd und
Fischerei (2-fach) ist jeweils eine Kopie des Plans des ausgeführten Projektes mit den
Koordinaten der Linienführung zuzustellen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des
Projektes.
- 3.18 Mit den ausgeführten Hochwasserschutzmassnahmen ändert sich die Gefährdung der
geschützten Gebiete. Die bestehenden Gefahrenkarten und die Ortsplanungen sowie
die Waldfeststellungspläne sind entsprechend anzupassen bzw. nachzuführen.
- 3.19 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit der genehmigten Nutzungsplanung in
Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.20 Die Bauherrschaft hat die Planung der Transporte so vorzunehmen, dass die angren-
zenden Wohngebiete möglichst nicht beeinträchtigt und die Vorgaben der Transport-
richtlinie des Bundes eingehalten werden.
- 3.21 Es dürfen nur unbefestigte Wege erstellt werden (Mergelbelag). Befestigte Wege oder
Strassen sind nicht gestattet.
- 3.22 Eingangs und Ausgangs der Schutzzone sind beim Geh- und Fahrweg Fahrverbote für
Motorfahrzeuge sowie eine Signalisierung der Schutzzone zu installieren.
- 3.23 Einzuhalten sind die einschlägigen Bestimmungen im rechtsgültigen Schutzzonen-
reglement der Grundwasserfassung „Niedere Ey“ der öffentlichen Wasserversorgung
der Einwohnergemeinde Dulliken, genehmigt mit RRB Nr. 2376 vom 10. Dezember
2001.
- 3.24 Einzuhalten sind auch die Bestimmungen gemäss dem Merkblatt für Bauarbeiten in
Grundwasserschutzzonen:
http://www.so.ch/fileadmin/internet/bjd/bumaa/pdf/wasser/342_mb_01.pdf.

- 3.25 Eine allfällige Verletzung der Deckschicht bei Grabarbeiten etc. ist unverzüglich wiederherzustellen. Es darf nur unverschmutzter Aushub/Humus verwendet werden.
- 3.26 Allfällige Projektänderungen dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Bewilligungsbehörden vorgenommen werden. Können Fristen, die für Massnahmen gesetzt wurden, nicht eingehalten werden, ist rechtzeitig vor deren Ablauf bei den zuständigen Fachstellen eine Fristerstreckung zu beantragen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Beschwerden gegen die Berechnung der Ausgleichsabgabe für die Rodungsbewilligung sind innert der gleichen Frist bei der Kantonalen Schätzungskommission, Solothurn, einzureichen.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst, re
 Volkswirtschaftsdepartement, Rechtsdienst
 Amt für Umwelt (315.202.05 und 354.084.001) (2)
 Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA5020000 / A70019 / TP 315)
 Amt für Raumplanung, Abt. Natur und Landschaft
 Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV, mit gen. Gestaltungs- und Erschliessungsplan (folgt später durch das Amt für Umwelt)
 Amt für Landwirtschaft
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei; Abteilung Wald (Ref.-SO ROD2010-004 // Stab; FK-O/N), mit 2 gen. Projektdossier (folgen später durch das Amt für Umwelt) (5)
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei; Abteilung Wald (zu Händen Amtschreiberei Olten-Gösigen)
 Amt für Finanzen
 Bundesamt für Umwelt, Sektion Hochwasserschutz, O. Naef, Postfach, 3003 Bern, mit gen. Projektdossier (folgt später durch das Amt für Umwelt)
 Bundesamt für Umwelt, Abteilung Wald, Postfach, 3003 Bern (Ref.-BAFU 2011.07.28-003 / K305-0731)
 Einwohnergemeinde Dulliken, 4657 Dulliken, mit gen. Projektdossier (folgt später durch das Amt für Umwelt) (**Einschreiben**)
 Einwohnergemeinde Obergösigen, 4653 Obergösigen, mit gen. Projektdossier (folgt später durch das Amt für Umwelt) (**Einschreiben**)
 Einwohnergemeinde Däniken, 4658 Däniken, mit gen. Projektdossier (folgt später durch das Amt für Umwelt) (**Einschreiben**)
 Grundbuchgeometer, Lerch Weber AG, Armin Weber, Dellenstrasse 75, 4632 Trimbach
(als Auftrag)
 Egger Marcel, Dänikerstrasse 16, 4653 Obergösigen (**Einschreiben**)
 Rechtsanwalt Markus Spielmann, Baslerstrasse 44, Postfach 822, 4603 Olten (**Einschreiben**)
 Advokat Dr. Andreas C. Albrecht, c/o Vischer AG, Aeschenvorstadt 4, Postfach 526, 4010 Basel
(Einschreiben)
 Müller Josef, Dorfstrasse 11c, 4657 Dulliken (**Einschreiben**)
 Spielmann-Fund Doris und Werner, Dänikerstrasse 28, 4653 Obergösigen (**Einschreiben**)
 Spielmann-Eugster Nathalie und Roland, Dänikerstrasse 26, 4653 Obergösigen (**Einschreiben**)
 Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei, Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinden Dulliken, Obergösigen und Däniken: Genehmigung kantonale Erschliessungs- und Gestaltungspläne mit Sonderbauvorschriften und Rodungsgesuchen betr. vorgezogene Hochwasserschutzmassnahmen Aare 1.-3. Etappe)

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei, Amtsblatt Publikation in der Rubrik „Regierungsrat“:

Dulliken und Obergösigen: Bekanntmachung einer Rodungsbewilligung gemäss § 11 Ziffer 2 Kantonale Waldverordnung (Gesuch Nr. ROD2010-004):

Dem Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn, v. d. Amt für Umwelt, Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn wird die Ausnahmegewilligung erteilt, im Zusammenhang mit Hochwasserschutzmassnahmen in den Gemeinden Dulliken und Obergösigen insgesamt 6'743 m² Wald zu roden, davon 407 m² als definitive Rodung. Die Rodungsbewilligung bezieht sich auf die Parzellen:

- GB Dulliken Nr. 86 (Koord. ca. 638'152 / 245'446),
- GB Dulliken Nr. 103 (Koord. ca. 638'427 / 245'365),
- GB Dulliken Nr. 118 (Koord. ca. 638'572 / 245'302),
- GB Dulliken Nr. 129 (Koord. ca. 638'629 / 245'269),
- GB Dulliken Nr. 1402 (Koord. ca. 637'935 / 245'356),

- GB Dulliken Nr. 1403 (Koord. ca. 638'061 / 245'417),
- GB Dulliken Nr. 90001 (Koord. ca. 638'152 / 245'446),
- GB Obergösgen Nr. 116 (Koord. ca. 638'467 / 245'377),
- GB Obergösgen Nr. 118 (Koord. ca. 638'633 / 245'274),
- GB Obergösgen Nr. 278 (Koord. ca. 639'483 / 244'882),
- GB Obergösgen Nr. 281 (Koord. ca. 639'483 / 244'882),
- GB Obergösgen Nr. 282 (Koord. ca. 639'483 / 244'882),
- GB Obergösgen Nr. 461 (Koord. ca. 638'883 / 245'208),
- GB Obergösgen Nr. 625 (Koord. ca. 638'794 / 245'259),
- GB Obergösgen Nr. 626 (Koord. ca. 638'682 / 245'237),
- GB Obergösgen Nr. 90000 (Koord. ca. 638'940 / 245'183, 639'287 / 244'952, 639'582 / 244'874).

Der Bewilligungsempfänger hat für die temporären Rodungen flächengleichen Realersatz an Ort und Stelle, für die definitiven Rodungen Ersatzaufforstungen im Ausmass von insgesamt 1'755 m² in der gleichen Gegend auf folgenden Parzellen zu leisten:

- GB Obergösgen Nr. 116 (Koord. ca. 638'467 / 245'377),
- GB Obergösgen Nr. 117 (Koord. ca. 638'633 / 245'274),
- GB Obergösgen Nr. 90000 (Koord. ca. 638'940 / 245'183, 639'287 / 244'952, 639'582 / 244'874).

(Regierungsratsbeschluss vom 28. Februar 2012)